



Bundeseisenbahnvermögen

Die Präsidentin
Kurt-Georg-Kiesinger-Allee 2
53175 Bonn

Bundeseisenbahnvermögen, Postfach 20 02 35, 53132 Bonn

Dienststellenleitung der
BEV Dienststellen
Süd, Mitte, West, Nord

AbL 1, RefL 11

Abdruck HPR

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Zeichen: Pr.2101 Plt/Pdt
Bei Schriftwechsel und Rückfragen bitte stets angeben!

Bearbeiter/in: Almut Gründer
Telefon: 0228 3077-215
Telefax: 0228 3077-5215
E-Mail: almut.gruender@bev.bund.de

Datum: 14.03.2019

Zusammenführung von AnTV BEV und LTV BEV zum 1.4.2019; hier: In-Kraft-Treten des TV BEV zum 1. April 2019

Die Verhandlungen zur Zusammenführung von AnTV BEV und LTV BEV sind abgeschlossen. Die Tarifkommission der EVG hat dem Ergebnis am 11.3.2019 zugestimmt. Der neue Tarifvertrag soll zum 1.4.2019 in Kraft treten. Der Einführungstarifvertrag, dem der neue TV BEV als Anlage 1 beigefügt wird, ist ebenfalls abgestimmt und soll in Kürze von den Tarifvertragsparteien unterzeichnet werden. Unabhängig vom Zeitpunkt der Unterzeichnung des Tarifvertrags, ist die Tarifeinigung erfolgt und kann realisiert werden.

Die Tarifvertragsparteien hatten sich in 2018 dahingehend geeinigt, dass die Vergütungstabelle für die Angestellten mit dem Inkrafttreten des TV BEV eine neue Struktur erhält, d.h. nicht mehr benötigte Vergütungsgruppen wurden gestrichen und anstelle von bisher 15 gibt es nur noch 9 Entwicklungsstufen. Zudem werden zum 1. April 2019 - Zahltag ist der 30.04.19 - und zum 1. März 2020 die Grundvergütungen, die Ortszuschläge und die Allgemeine Zulage angehoben.

Im Hinblick darauf, dass der TV BEV am 1.4.2019 in Kraft treten wird, ggf. rückwirkend, sollen die betroffenen Beschäftigten zügig informiert werden.

Der HPR wurde von mir im Monatsgespräch am 13.03.2019 über den aktuellen Sachstand informiert.

Zur Information der Beschäftigten dient das beigefügte Informationsschreiben, dem die Überleitungstabelle und die ab 1. April 2019 erhöhte Vergütungstabelle als Anlagen beigefügt sind.

Ich bitte Sie, die Information für die Beschäftigten zeitnah an geeigneten Stellen in Ihrer Dienststelle/Außenstelle in den Aushang zu bringen. Daneben wird die Information seitens der HV im Intranet veröffentlicht.

Desweiteren bitte ich Sie, den Beschäftigten, die noch nicht die letzte Entwicklungsstufe erreicht haben, ein individuelles Überleitungsschreiben zuzuleiten. Die hierfür erforderlichen Daten wird die Geschäftsführung Bezügeabrechnungen Ihnen in Kürze unaufgefordert zuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Nonn

Anlagen: Information für die Beschäftigten, 2 Tabellen

Information für die Tarifbeschäftigten

Überleitung der Angestellten ab 1. April 2019 in den Tarifvertrag für die Beschäftigten des Bundeseisenbahnvermögens (TV BEV)

Sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
die Tarifverträge LTV BEV und AnTV BEV werden ab dem 1. April 2019 in einen neuen Tarifvertrag für die Beschäftigten des Bundeseisenbahnvermögens (TV BEV) zusammengeführt.

Im Rahmen der Zusammenführung wurde die Vergütungstabelle für die Angestellten neu strukturiert und enthält ab dem 1. April 2019 neun anstelle von bisher fünfzehn Entwicklungsstufen.

Gleichzeitig werden ab dem 1. April 2019 die Grundvergütungen und Ortszuschläge sowie die Allgemeine Zulage erhöht.

Die Tarifvertragsparteien haben sich darauf verständigt, dass Sie auf der Basis Ihrer am 31.03.2019 bestehenden Grundvergütung laut Ihrer derzeitigen Entwicklungsstufe anhand der diesem Schreiben als Anlage 1 beigefügten Überleitungstabelle ab 1. April 2019 in eine neue Entwicklungsstufe übergeleitet werden. Die Überleitungstabelle dient lediglich der Ermittlung Ihrer neuen Entwicklungsstufe. Die Ihnen ab April 2019 zustehende Vergütung ergibt sich aus der ab 1. April 2019 erhöhten Vergütungstabelle, die als Anlage 2 beigefügt ist.

Die Beschäftigten, die am 31.03.2019 bereits die letzte Entwicklungsstufe erreicht haben, werden in die Entwicklungsstufe 9 überführt und erhalten ab dem 1. April 2019 ihre Grundvergütung aus der Entwicklungsstufe 9 ihrer Vergütungsgruppe gemäß der ab 1. April erhöhten Vergütungstabelle.

Die Beschäftigten, die noch nicht die letzte Entwicklungsstufe erreicht haben, werden entsprechend der Höhe des Betrages ihrer individuellen Grundvergütung in die neue Stufe gemäß der Überleitungstabelle übergeleitet. Wenn Ihre individuelle Grundvergütung dabei eine Entwicklungsstufe übersteigt, jedoch die nächste Entwicklungsstufe noch nicht erreicht, werden Sie auf die Entwicklungsstufe angehoben, die Ihre individuelle Grundvergütung noch übersteigt.

Diese so festgelegte Stufe ist Grundlage für die tarifliche Vergütung ab 01.04.2019. Sie erhalten ein entsprechendes individuelles Überleitungsschreiben.

Zum Beispiel:

Sie sind mit Stand 31.03.2019 eingruppiert in Vergütungsgruppe IVa, Entwicklungsstufe 7 und erhalten nach der Vergütungstabelle, Stand 1. März 2018, eine Vergütung in Höhe von 3086,02 €.

Nach der Übergangstabelle (Anlage 1) werden Sie zum 1. April 2019 in die Entwicklungsstufe 5 (3090,22 €) übergeleitet. Am Zahltag des Monats April 2019 erhalten Sie eine Grundvergütung in Höhe von 3269,37 € nach der ab 1. April 2019 erhöhten Vergütungstabelle (Anlage 2).

Beschäftigte, die am 31.03.2019 bereits länger als 1 Jahr in der Entwicklungsstufe 1 sind, werden zum 1. April 2019 in die Entwicklungsstufe 2 übergeleitet.

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Personaldienst.

Übergangstabelle

Anlage 1

Vgr	1	2	3	4	5	6	7	8	9
AnTV	2+3	4+5	6+7	8+9	10+11	12+13	14+15	ab 16	
I	4030,27	4352,68	4675,09	4997,50	5319,91	5642,31	5964,72	6287,13	6609,54
Ia	3719,99	3969,67	4219,34	4469,02	4718,70	4968,37	5218,05	5467,72	5717,40
Ib	3317,53	3557,94	3798,36	4038,77	4279,19	4519,60	4760,01	5000,43	5240,84
IIa	2959,22	3160,27	3361,33	3562,38	3763,44	3964,49	4165,54	4366,60	4567,65
IIb	2770,26	2943,21	3116,17	3289,12	3462,08	3635,03	3807,98	3980,94	4153,89
III	2648,20	2833,12	3018,05	3202,97	3387,90	3572,82	3757,74	3942,67	4127,59
IVa	2415,84	2584,43	2753,03	2921,62	3090,22	3258,81	3427,40	3596,00	3764,59
IVb	2222,91	2346,21	2469,51	2592,81	2716,11	2839,40	2962,70	3086,00	3209,30
Va	1984,54	2098,50	2212,47	2326,43	2440,40	2554,36	2668,32	2782,29	2896,25
Vb	1984,54	2090,13	2195,72	2301,31	2406,91	2512,50	2618,09	2723,68	2829,27
Vc	1884,88	1971,92	2058,97	2146,01	2233,05	2320,09	2407,14	2494,18	2581,22
VIa	1793,61	1885,42	1977,23	2069,04	2160,85	2252,65	2344,46	2436,27	2528,08
VIb	1793,61	1863,52	1933,42	2003,33	2073,24	2143,14	2213,05	2282,95	2352,86
VII	1673,66	1727,43	1781,21	1834,98	1888,76	1942,53	1996,30	2050,08	2103,85
VIII	1560,57	1600,26	1639,94	1679,63	1719,32	1759,00	1798,69	1838,37	1878,06

Vergütungstabelle TV BEV

Anlage 2

gültig ab 01. April 2019

Vgr	Grundvergütungen nach Entwicklungsstufen (monatlich in EURO)									TKl
	1	2	3	4	5	6	7	8	9 Oz	
I	4678,48	5220,25	5739,14	5983,76	6228,38	6367,84	6499,79	6631,74	6793,58	lb
Ia	3861,01	4184,57	4493,57	4744,55	4995,53	5251,33	5467,77	5684,21	5900,65	lb
Ib	3420,68	3700,33	4041,01	4265,71	4490,42	4731,70	4942,68	5153,67	5386,77	lb
IIa	3028,24	3291,82	3607,76	3809,91	4012,05	4238,07	4415,62	4593,17	4770,72	lb
IIb	2834,87	3011,86	3323,47	3544,25	3765,04	4014,11	4196,11	4378,12	4560,13	lb
III	2709,96	2899,20	3167,08	3346,68	3526,28	3749,36	3925,37	4101,38	4277,38	lc
IVa	2472,19	2671,10	2933,42	3101,40	3269,37	3450,05	3584,16	3718,27	3869,42	lc
IVb	2274,75	2482,15	2720,06	2867,97	3015,88	3172,78	3277,26	3381,74	3486,23	lc
Va	2030,85	2227,34	2447,57	2584,46	2721,36	2867,87	3002,58	3137,29	3272,00	lc
Vb	2030,85	2201,80	2274,34	2372,64	2470,94	2620,75	2724,23	2827,72	2931,20	lc
Vc	1928,84	2061,36	2178,58	2251,62	2324,66	2400,90	2481,07	2561,24	2653,09	II
VIa	1835,44	1936,31	2054,31	2129,02	2211,24	2305,19	2399,14	2493,09	2587,04	II
VIb	1835,44	1906,98	1978,51	2050,05	2121,59	2193,12	2264,66	2336,20	2418,37	II
VII	1712,69	1767,72	1847,89	1907,70	1967,52	2024,36	2068,67	2112,98	2157,29	II
VIII	1596,97	1637,58	1744,10	1788,28	1832,46	1876,64	1912,27	1947,90	1983,52	II

Ortszuschläge (monatlich in Euro)

Stufen

Tarifklasse	1 Kind		
	1	2	3
Ib	767,11	912,15	1035,05
Ic	681,69	826,73	949,63
II	642,17	780,33	903,23

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 122,90 EURO.

Der Ortszuschlag erhöht sich für Beschäftigte

mit Entgelt nach den Vergütungsgruppen/ Lohngruppen (Vgr/Lgr)	für das erste zu berücksichtigende Kind um	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um
Lgr VIII und VII	5,11 €	25,56 €
Lgr VI bis Va	5,11 €	20,45 €
Lgr IV und IVa, Vgr VIII	5,11 €	15,34 €

Dies gilt nicht für Kinder, für die das Kindergeld aufgrund über- oder zwischenstaatlicher Rechtsvorschriften abweichend von § 66 EStG bzw. § 6 BKGG bemessen wird; für die Anwendung des Unterabsatzes 1 sind diese Kinder bei der Feststellung der Zahl der zu berücksichtigenden Kinder nicht mitzuzählen.